

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0390/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **12.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.04.2024 Werbung in Form eines redaktionell gestalteten Textes mit einem klassischen Anzeigenmotiv mit Produktabbildung für ein medizinisches Hanf-Gel. Die Seite ist überschrieben mit „Gesundheit“, über dem klassischen Anzeigenmotiv ist der Hinweis „Tipp für unsere Leser“ enthalten. Oben rechts auf der Seite steht „Anzeige“.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erweckt die Veröffentlichung durch die Seitenüberschrift „Gesundheit“ und den Hinweis „Tipp für unsere Leser“ einen redaktionellen Eindruck. Es liege keine klare Trennung von Werbung und Redaktion vor.

III. Der Geschäftsführer weist darauf hin, dass das Inserat eindeutig rechts oben als Anzeige deklariert worden sei. Des Weiteren handele es sich nicht um eine redaktionelle Rubrik der Zeitung. Die Rubrikenbezeichnungen stünden immer im Seitenkopf, seien wesentlich größer und hätten ein deutlich anderes Schriftbild.

Das beanstandete Inserat unterscheide sich zudem deutlich vom Layout und Textbild der Zeitung und sei auch deutlich durch eine Linie abgetrennt. Außerdem sei es sofort als Anzeige zu erkennen. Die von dem Beschwerdeführer bemängelte direkte Ansprache der

Leser, z. B. als Leser-Tipp, gehe fehl. Hier gebe nicht die Redaktion einen Tipp an die Leser weiter, sondern eindeutig der Werbende.

Im Übrigen sei die Seite Teil der Mantellieferung, für deren Inhalt man lt. Impressum presserechtlich nicht verantwortlich zeichne. Allein aus diesem Grund bitte er, die Beschwerde abzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß der in Ziffer 7 Pressekodex geforderten klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Veröffentlichung sowohl aufgrund ihrer Kennzeichnung mit dem Begriff „Anzeige“ als auch ihrem Layout klar als Werbung zu erkennen ist und keine Verwechslungsgefahr mit einem redaktionellen Beitrag besteht. Die Anforderungen der Richtlinie 7.1 Pressekodex sind daher erfüllt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>